

02.07.2026

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 02.07.2026

Ltg.-1025-8/XX-2026

RESOLUTIONSANTRAG

der Abgeordneten Edlinger und Schnabel

zu Gruppe 7 des Voranschlages des Landes Niederösterreich für die Jahre 2027 und 2028, Ltg.-1025/XX-2026

betreffend **Entbürokratisierung im Agrar-, Forst- und Umweltrecht auf Bundes- und EU-Ebene**

Entbürokratisierung und Verwaltungsvereinfachung sind wichtige Voraussetzungen für eine moderne und leistungsfähige Verwaltung. Sie tragen dazu bei, Verfahren zu beschleunigen, Verwaltungsaufwand zu reduzieren und vorhandene Ressourcen effizient einzusetzen, ohne dabei bestehende Qualitäts- und Schutzstandards zu beeinträchtigen.

Das Land Niederösterreich hat bereits im Jahr 2024 mit einem umfassenden Prozess zur Entbürokratisierung und Verwaltungsvereinfachung gestartet. Im Rahmen der Aufgabenreform in der niederösterreichischen Landesverwaltung wurden seitens Landesbediensteten insgesamt 1.500 Vorschläge eingebracht.

Zahlreiche dieser Maßnahmen wurden von der NÖ Landesregierung bzw. dem NÖ Landtag bereits umgesetzt, um die Verwaltung zu vereinfachen, die Digitalisierung voranzutreiben sowie die Effizienz und die Servicequalität zu steigern. So hat der Landtag von Niederösterreich am 23. Oktober 2025 das NÖ Deregulierungsgesetz 2025 (Ltg.-798/XX-2025) beschlossen, mit dem insgesamt 30 Landesgesetze vereinfacht und drei aufgehoben wurden.

Viele der aufgezeigten Änderungen betreffen jedoch vor allem bundesrechtliche Vorgaben. Daher hat der NÖ Landtag bereits einmal die Bundesregierung

aufgefordert, Entbürokratisierung im Bundesrecht und EU-Recht umzusetzen (LtG.-798-2/XX-2025).

Nunmehr sollen weitere Maßnahmen zur Stärkung der Land- und Forstwirtschaft sowie des Umweltbereichs aufgezeigt werden. Da die vorgeschlagenen Änderungen überwiegend in die Zuständigkeit des Bundes beziehungsweise der Europäischen Union fallen, bedarf es entsprechender Maßnahmen auf diesen Ebenen.

Der Landtag von Niederösterreich fordert daher die Bundesregierung auf, unter besonderer Berücksichtigung einer effizienten Verwaltungsführung und einer klar erkennbaren Verbesserung für die Land- und Forstwirtschaft, den Umweltbereich und die Bürgerinnen und Bürger, in einen fachlichen Austausch mit den Fachexpertinnen und Fachexperten des Landes zu treten und in weiterer Folge die im Zuge der Aufgabenreform angeregten konkreten gesetzlichen und organisatorischen Anpassungen zu prüfen und umzusetzen.

Zu den konkreten Vorschlägen:

1. Verwaltungsvereinfachungen zur Stärkung der Land- und Forstwirtschaft

1.1. Forstgesetz 1975 – ForstG

Für eine praxisnahe Vollziehung sollten einzelne Bestimmungen des ForstG evaluiert werden. So sollten etwa die Fristen für Wiederbewaldungsmaßnahmen und die Bedingungen für Ersatzleistungen bei Rodungsverfahren diskutiert werden. Darüber hinaus sollte durch eine Ergänzung des ForstG eine Harmonisierung der Fristen für elektronische Aufzeichnungen von Pflanzenschutzmittelanwendungen im Forstbereich mit jenen in der Landwirtschaft sichergestellt werden. Weiters wäre eine Verlagerung der Entschädigungsverfahren nach dem ForstG in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte zweckmäßig.

1.2. Vereinfachungen im Zusammenhang mit Kontrolltätigkeiten

Zur Effizienzsteigerung sollte eine gegenseitige Anerkennung gleichwertiger Kontrollergebnisse (z.B. AMA, BIO, Verbände) ermöglicht werden. Zudem sollten die

Ergebnisse mikrobiologischer Untersuchungen österreichweit einheitlich für betriebliche Eigenkontrollsysteme nutzbar sein.

1.3. Reduktion von Dokumentations- und Berichtspflichten für land- und forstwirtschaftliche Betriebe

Zur Entlastung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe sollten die in den Vorschriften auf Bundesebene (z.B. Ammoniakreduktionsverordnung, ÖPUL-Sonderrichtlinie 2023 betreffend die Codierungsverpflichtung zum Pflanzenschutzmitteleinsatz) festgelegten Dokumentations-, Melde- und Berichtspflichten auf ihre Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit geprüft werden. Zudem sollte die elektronische, maschinenlesbare Aufzeichnungsverpflichtung gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2023/564 möglichst einfach und praxisnah ausgestaltet werden.

Weiters sollte eine einheitliche Tierdatenbank für alle Tierarten der Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2009 und Rinderkennzeichnungsverordnung 2021 (nach dem Vorbild „AMA RinderNET“) geschaffen werden.

1.4. Nationale Umsetzung von EU-Recht

Zur praxisnahen und verhältnismäßigen Umsetzung von EU-Vorgaben sollte auf die Besonderheiten der Land- und Forstwirtschaft in Österreich Bedacht genommen werden. Dabei sollten etwa Kleinstbetriebe von unverhältnismäßigen Pflichten entlastet und die Interessen der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie der land- und forstwirtschaftlichen Produktion stärker einbezogen werden.

Da die damalige Zustimmung Österreichs zur EU-Verordnung (EU) 2024/1991 über die Wiederherstellung der Natur – entgegen entsprechenden Beschlüssen auch des NÖ Landtages (vgl. Ltg.-81/A-1/12-2023) – ohne Einbindung und Wahrung der Länderinteressen eigenmächtig und gegen das Interesse Österreichs erfolgte, braucht es eine gesicherte Finanzierung aller notwendiger Maßnahmen durch den Bund oder die Europäische Union. Andernfalls müsste eine Rücknahme bzw. Aufhebung der in dieser Verordnung vorgesehen Pflichten zum Nachteil der österreichischen Land- und Forstwirtschaft geprüft werden.

1.5. Deregulierungsmaßnahmen auf EU-Ebene

Zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und zur Entlastung der Land- und Forstwirtschaft sollte der Bund auf EU-Ebene darauf hinwirken, dass die bestehende hohe Regelungsdichte einer grundlegenden Evaluierung unterzogen und praxismgerechte Deregulierungsmaßnahmen umgesetzt werden. Trotz der bereits auf EU-Ebene gefassten Erleichterungen betreffend die EU-Entwaldungsverordnung sollte weiterhin danach getrachtet werden, Österreich aufgrund seines nachhaltig gesicherten Waldbestandes aus dieser Verordnung auszunehmen.. Der Artenschutz auf EU-Ebene sollte im Hinblick auf bestimmte Tierarten (Kormoran, Fischreiher, Biber, Otter, Wolf, Graureiher, Raben- und Nebelkrähen, Elstern und Eichelhähern) evaluiert werden, um eine nachhaltige Populationskontrolle und ein ausgewogenes Verhältnis zwischen ökologischen Erhaltungszielen und den wirtschaftlichen Erfordernissen der Land- und Forstwirtschaft sicherzustellen. Darüber hinaus sollten die Schwellenwerte der Industrieemissions-Richtlinie überprüft und angehoben werden, um kleinstrukturierte Familienbetriebe von unverhältnismäßigem Verwaltungsaufwand zu entlasten. Schließlich sollte das elektronische Trade Control and Expert System der Europäischen Kommission (TRACES) benutzerfreundlicher ausgestaltet werden, um den Vollzugsaufwand für land- und forstwirtschaftliche Betriebe sowie Behörden zu reduzieren.

1.6. Deregulierung und Digitalisierung zur Effizienzsteigerung im Tierbewegungs- und Transportwesen

Auf Bundesebene sollte die Umsetzung eines einheitlichen Systems für digitale Tierbewegungsdocumentationen bei landwirtschaftlichen Nutztieren geprüft werden und sollte sich der Bund bei der Realisierung des Systems entsprechend beteiligen. Weiters sollte die technische und inhaltliche Umsetzung der Kontroll- und Berichtspflichten bei Tiertransportkontrollen optimiert werden.

1.7. Verwaltungsvereinfachungen bei der Abwicklung von Förderungen

Zur Entlastung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe sowie der Behörden sollten die Beantragung und Abwicklung von Förderungen optimiert werden (z.B. Mehrfachanträge [MFA] für mehrere Jahre, wenn keine Flächenförderung erfolgt). Praxisorientierte und digitalisierungsfreundliche Maßnahmen wie eine Harmonisierung und Verlängerung von Fristen sowie der Entfall redundanter Dokumentations- und Meldepflichten könnten wesentlich zu einer Effizienzsteigerung beitragen (z.B. Entfall der einzelbetrieblichen MFA-Schadensmeldungen bei überregionalen Schadensereignissen). Weiters sollten einzelne Bestimmungen, wie jene zu den „Guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zuständen“ (GLÖZ 6), im Hinblick auf ihre praktische Umsetzbarkeit und Zielgenauigkeit überprüft und erforderlichenfalls angepasst werden. Die Evaluierung von Fördervoraussetzungen sollte unter Berücksichtigung der standortbezogenen Gegebenheiten in Österreich, der Reduktion der Programmkomplexität sowie des Ausbaus digitaler Schnittstellen in der Digitalen Förderplattform (DFB) erfolgen.

2. Deregulierung und Verwaltungsvereinfachungen im Umweltrecht

2.1. Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002

Die gesetzlichen Bestimmungen zur Definition, Behandlung und Verwertung von Abfällen sollten insbesondere im Bereich von Gebäudeabbrüchen, Bodenaushub und Bankettschälgut vereinfacht werden, um Sanierungen und Abbrüche bestehender Gebäude zu erleichtern, Kostenbelastungen zu reduzieren und eine nachhaltige Flächennutzung zu fördern.

2.2. Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959

2.2.1. Digitalisierung im Wasserrecht

Zur Verwaltungsvereinfachung und Modernisierung der Wasserwirtschaft sollten die entsprechenden rechtlichen Grundlagen weiterentwickelt werden, um künftig wasserrechtliche Verfahren und das Wasserbuch auch digital abwickeln zu können. Dies umfasst etwa die elektronische Einreichung und Bearbeitung von Anträgen und Projektunterlagen, die Übermittlung von Untersuchungsbefunden auch in digitaler Form sowie die digitale Unterstützung bei der Abwicklung von Förderungen im Bereich der Wasserwirtschaft.

Zur Vermeidung von Doppelgleisigkeiten sollte darüber hinaus geprüft werden, ob die bestehende Eintragungspflicht für Deponien im Wasserbuch entfallen kann, zumal entsprechende Eintragungen bereits im öffentlich zugänglichen EDM-Register geführt werden.

2.2.2. Verwaltungsvereinfachungen in wasserrechtlichen Verfahren

Zur Vereinfachung und Modernisierung des WRG 1959 sollten gezielte legislative Anpassungen vorgenommen werden. So sollte etwa eine Erweiterung der Möglichkeit angestrebt werden, Überprüfungstätigkeiten im Rahmen von Kollaudierungsverfahren an hierzu befugte Fachplaner zu übertragen.

Weiters sollten die Anforderungen an die Erstellung von Gefahrenzonenplänen gemäß § 42a WRG 1959 in formaler Hinsicht insbesondere hinsichtlich öffentlicher Auflagen und Freigaben vereinfacht werden.

In Bezug auf die Bewilligungs-, Berichts- und Überprüfungspflichten im Zusammenhang mit der Indirekteinleiterverordnung werden Vereinfachungen gefordert.

Die bereits auf Verwaltungsebene diskutierten Verfahrensvereinfachungen bei Kleinkläranlagen, Grundwasserwärmepumpen und der Versickerung von Niederschlagswasser sollen ehestmöglich umgesetzt werden.

Für Anlagen von besonderem öffentlichem Interesse, insbesondere im Bereich der Wasserversorgung, des Hochwasserschutzes und der Abwasserentsorgung, sollen Erleichterungen im Zusammenhang mit Zwangsrechtsverfahren vorgesehen werden.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

A n t r a g:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Die NÖ Landesregierung wird ersucht, an die Bundesregierung heranzutreten und einen Austausch der Fachexpertinnen und Fachexperten des Amtes der NÖ Landesregierung und der zuständigen Bundesministerien betreffend die im Rahmen der Aufgabenkritik der NÖ Landesverwaltung gesammelten legislativen und organisatorischen Änderungsvorschläge zur Verwaltungsvereinfachung auf Bundes- und EU-Ebene zu initiieren und durchzuführen.“